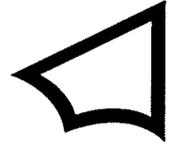


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



DFC Olpe
Starenstr. 4

57368 Lennestadt

Gmund, 18. Juli 1995 K/k

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Niedersalvey"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Olpe vom 15.3.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Niedersalvey" mit den Flurnummern 11/12 (Startplatz) und 4/177, 4/4 (Landeplatz), Gemarkung Salvey.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Durch die Nutzung der Waldfläche als Startplatz darf der Waldbestand nicht beeinträchtigt werden.
10. Es ist sicherzustellen, daß es auf den Waldwegen zu keinen Behinderungen des Erholungs- und forstwirtschaftlichen Verkehrs kommt.
11. Die Auflagen der Beteiligtesamtheit Niedersalvey zum Befahren des Zufahrtsweges sind einzuhalten.
12. Veranstaltungen mit mehr als 15 Hängegleitern und / oder mehr als 50 Veranstaltungsteilnehmern und -besuchern im Trinkwassereinzugsgebiet sind unzulässig.

B e g r ü n d u n g :

Der DFC Olpe hat beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) mit Datum des 15.3.95 einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Niedersalvey" gestellt. Die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Hochsauerlandkreis wurde an dem Verfahren beteiligt. Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestanden keine Bedenken. Da sich das Gelände jedoch im Bereich einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet, wurde eine Personenbeschränkung in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb